

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier, Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 10.06.2015

Stellungnahme LBO | 2. schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen an der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Äußerst unzufrieden sind wir allerdings mit dem bisherigen Ergebnis der Arbeiten an der Neufassung der Landesbauordnung: Aus unserer Sicht werden die Belange von Menschen mit Behinderung und sämtliche Ansätze für eine inklusive Gesellschaft vernachlässigt.

Vorbemerkungen

- Das Land Schleswig-Holstein hat sich verpflichtet entsprechend der UN Behindertenrechtskonvention die Inklusion als gesellschaftliches Paradigma umzusetzen und zu verfestigen.
- Die Zahl mobilitäts- und sinneseingeschränkter Menschen (Menschen mit Behinderung) ist schon heute signifikant hoch – die Zahl wird in den nächsten Jahren weiter steigen. Grund ist die stetig steigende Zahl älterer Menschen in unserer Gesellschaft. Alter ist eine häufige Ursache für Behinderung.

Es gibt somit ausreichend Gründe, um die bauliche Umwelt so anzupassen, dass sie von allen Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkt und weitestgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden kann.

Im Folgenden werden in dieser Stellungnahme nicht nur Planungsaspekte für entstehende Bauten betrachtet. Auch die Anpassung bestehender Bauten (Bestandsanpassung) an das unabwendbare Kriterium der Barrierefreiheit und uneingeschränkten Nutzbarkeit von öffentlich zugänglichen Gebäuden, muss aus den oben genannten Gründen gefordert werden.

Damit geht diese Stellungnahme über die geplanten Änderungen des Gesetzesentwurfs hinaus. Der PARITÄTISCHE hält diese umfangreichen Änderungen, die sich aus Demografie und Inklusion ergeben, für notwendig.

Vorschläge und Stellungnahme

§ 2 Begriffe

Die Änderung von Abs. 2 ist zu begrüßen. Der Begriff der Barrierefreiheit als entscheidendes Kriterium für Bauten in einer inklusiven Gesellschaft ist unabdingbar. Für die Praxis ist allerdings zu hinterfragen, ob die Formulierung und ihre Verbindlichkeit ausreichen. Der Begriff barrierefrei bleibt unbestimmt und könnte allzu leicht mit rollstuhlgerecht gleichgesetzt werden. Es sollte aber ausdrücklich um alle Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen gehen. Menschen mit Sehbehinderung ist mit einer Rollstuhlrampe wenig geholfen, denn große öffentliche Gebäude sind für sie dann noch immer nicht selbstständig nutzbar. Menschen mit einer vollständigen Höreinschränkungen können akustische Signale (Durchsagen, Feueralarm,...) nicht verstehen und sind auf andere Signale angewiesen.

Vorgeschlagen wird § 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit jeglicher Form von Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe erreichbar, zugänglich und nutzbar sind. Unterschiedliche Formen von Sinnes- und Mobilitätseinschränkungen finden Berücksichtigung“

§ 50 Stellplätze

In § 50, Abs. 10 wird unverändert gefordert, dass Stellplätze zu Neubauten barrierefrei erreichbar sein müssen. Damit sind Menschen mit Behinderung im Zweifel nicht geholfen. Nur wenn die ausgewiesenen Stellplätze auch entsprechend nutzbar sind, machen sie einen Sinn. Eine geschlossene barrierefreie Wegekette ist unabdingbar.

Ergänzt wird in § 50, Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz:

„Barrierefreie Stellplätze und Garagen sind auf ausgewiesenen Flächen ausreichend dimensioniert und uneingeschränkt nutzbar zu erstellen.“

§ 51 Abs. 2 Satz 11

In Tageseinrichtungen bzw. Einrichtungen der Tagespflege werden in der Regel Kinder in Privaträumlichkeiten von Familien betreut.

In den hier benannten Betreuungsformen werden Kinder und Jugendliche (ähnlich wie bei Pflegestellen) in das persönliche Lebensumfeld von Pädagogen integriert, die gemeinsam mit Kindern wohnen. Und gerade diese Privatheit ist pädagogisch gewollt. Der Charakter eines Heimes soll gerade nicht entstehen. Eine Gleichsetzung mit anderen Sonderbauten ist nicht zweckmäßig. Wir schlagen für Satz 11 folgende Formulierung vor:

„Tageseinrichtungen für Kinder und Menschen mit Behinderung und alte Menschen. Ausgenommen sind Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als 10 Kinder sowie familienanaloge Wohnformen nach § 34 SGB VIII für nicht mehr als sechs Kinder/Jugendliche.“

§ 52 Barrierefreies Bauen

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Verpflichtung, öffentlich zugängliche Gebäude in Zukunft barrierefrei gestalten zu wollen. Auch hier sei auf den oben erwähnten erweiterten Begriff der Barrierefreiheit und auf die notwendige Einbindung von qualifizierten Fachplanern¹ hingewiesen.

Bestehende Gebäude sind bisher von den Vorgaben der Barrierefreiheit nicht betroffen. Somit wird für viele Jahrzehnte ein Zustand festgeschrieben, der mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft nicht vereinbar scheint. Träger bzw. Eigentümer von Ämtern, öffentlichen Gebäuden, Arztpraxen, Krankenhäusern usw. können sich bislang mit dem Hinweis auf Bestandsschutz weigern um- oder neuzubauen.

Gerade Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen sind jedoch stark auf Ämter und Ärzte angewiesen. Barrierefreiheit ist hier die Basis für eine inklusive Gesellschaft. Mehr noch: Dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu elementaren Infrastrukturleistungen wie Facharztpraxen oder Ämtern nicht möglich ist, kann nicht hingenommen werden. Es sind Regelungen zu treffen, die die Nutzung nicht barrierefreier Einrichtungen innerhalb einer Frist von fünf bis zehn Jahren aufhebt.

Erforderlich ist eine zwingende Regelung zur Bestandsanpassung. Hier weist die Bayrische Bauordnung² einen innovativen Weg. Regionale Baubehörden können sich selbst mit der Materie der Bestandsanpassung von bestehenden Gebäuden mit Publikumsverkehr befassen. Mit einer solchen Regelung könnten in Schleswig-Holstein bspw. Facharztpraxen aufgefordert werden, für einen barrierefreien Zugang zu sorgen, wenn es keine weitere barrierefreie Praxis in der Umgebung gibt.³ Eine Bestandsanpassung erscheint auch dann sinnvoll, wenn für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Nutzung des Gebäudes mit erheblichen Risiken z.B. durch ein steiles Treppenhaus gegeben ist.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 59 (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden) weiter unten

Vorschlag Ergänzung § 52 um einen Absatz:

„Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen - insbesondere Bauten im Gesundheitswesen und öffentliche Gebäude - können Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 2 Abs. 2 gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.“

Hinweis zur Streichung von § 52 Abs. 4

¹ Hierzu ausführlich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in seinem aktuellen Bericht über die Situation behinderter Menschen in Schleswig-Holstein; Drs. 18/1035, S. 25f

² Bayerische Bauordnung (BayBO), Fundstelle: GVBI 2007, S. 588

³ BayBO, Art. 48 (Barrierefreies Bauen) Abs4, Satz 2

„Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.“

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 52, Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 heißt es: „§ 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.“ Wenn dieser Satz mit dem dazugehörigen Absatz wegfällt, würde die Vorschrift entfallen, Gebäude mit einer Höhe von weniger als 13 Metern mit einem Aufzug zu versehen – soweit diese stufenlos erreichbar sein müssen. Dies kann in der Praxis zum Beispiel zu Problemen in Kindergärten führen. Ist eine solche Einrichtung in einem zweigeschossigen Gebäude untergebracht, die Betreuung der Kleinkinder aber im ersten Stockwerk zu finden, so würde ein fehlender Aufzug zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es gäbe keine Möglichkeit, Kinderwagen mit in den Kleinkinderbereich zu führen. Die geplante Streichung von § 52 Abs. 4 lehnen wir vor diesem Hintergrund ab.⁴

§ 59 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

Wie schon oben ausgeführt, müssen auch schon bestehende Gebäude, in denen der Öffentlichkeit wichtige Dienstleistungen angeboten werden so angepasst werden, dass sie von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Um bestehende Gebäude entsprechend anzupassen sind die Kompetenzen der regionalen Bauaufsichtsbehörden nach bayrischem Beispiel⁵ zu stärken.

Vorschlag Ergänzung § 59

Es wird in §59 Abs. 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei bestehenden baulichen Anlagen soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein barrierefreier Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.“

§ 70 Bautechnische Nachweise

Barrierefreiheit muss in Zukunft den gleichen Stellenwert wie andere Bauanforderungen erhalten. Ebenso wie etwa Brandschutz, Standsicherheit, Schallschutz oder Wärmeschutz sind alle Maßnahmen zur Barrierefreiheit als Bautechnische Nachweise durch entsprechende Fachplaner zu erbringen.⁶

⁴ Hierzu auch Drs. 18/1035, S.27

⁵ BayBO, Art. 54 (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden) Abs 4

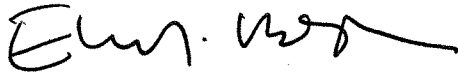
„Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.“

⁶ Um die Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden sicherzustellen schlägt auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in seinem aktuellen Bericht vor, dass „[...] zukünftig Aufträge bei Ausschreibungen von Neu- oder wesentlichen Umbauten öffentlicher Gebäude grundsätzlich an Architektinnen und Architekten vergeben werden, die auch eine entsprechende Qualifikation als Fachplanerin und Fachplaner für barrierefreies Bauen nachweisen können.“ (Drs. 18/1035, S. 24)

Entsprechend ist in § 70 ein neuer Abs. 5 einzufügen.

„Bei Gebäuden und Sonderbauten gemäß § 51 Abs. 2, Nr. 3-14 ist die Barrierefreiheit nachzuweisen von einem als Fachplaner für barrierefreies Bauen qualifizierten Architekten.“

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand



Jan Dreckmann
Sozialpolitik und Kommunikation